

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0102057

Entscheidungsdatum

08.02.1996

Geschäftszahl

6Ob8/96; 6Ob2026/96a; 6Ob95/97g; 6Ob26/98m; 6Ob221/00v; 6Ob97/01k; 6Ob244/03f; 6Ob295/03f; 6Ob315/05z; 4Ob160/07v; 6Ob33/10m; 6Ob149/17f

Norm

ABGB §1330 BI; ABGB §1330 BIV; UWG §7 H; UWG §25

Rechtssatz

Auch bei Kumulierung mehrerer auf § 1330 ABGB gestützter Ansprüche (hier: Unterlassung, Widerruf und Veröffentlichung des Widerrufs) beseitigt das nur zum Unterlassungsanspruch gestellte Anbot des Beklagten zum Abschluss eines Vergleiches die Vermutung der Wiederholungsgefahr, es sei denn, der Kläger weist besondere Gründe nach, dass die Wiederholungsgefahr trotz Vergleichsanbots weiter besteht. Die Judikatur in Wettbewerbssachen, wonach der Beseitigung der Wiederholungsgefahr bei einem Anbot nur hinsichtlich der Unterlassungsverpflichtung der nach Vergleichsabschluss gerichtlich nicht durchsetzbare Urteilsveröffentlichungsanspruch nach § 25 UWG entgegensteht, ist auf Ansprüche nach § 1330 ABGB nicht übertragbar, weil der Widerrufsanspruch und der Anspruch auf Veröffentlichung des Widerrufs (anders als das Urteilsveröffentlichungsbegehren) selbständige Ansprüche sind, über die auch nach Abschluss eines Unterlassungsvergleiches eine gerichtliche Entscheidung ergehen kann.

Entscheidungstexte

TE OGH 1996-02-08 6 Ob 8/96

Veröff: SZ 69/28

TE OGH 1996-06-20 6 Ob 2026/96a

TE OGH 1997-05-26 6 Ob 95/97g

nur: Auch bei Kumulierung mehrerer auf § 1330 ABGB gestützter Ansprüche (hier: Unterlassung, Widerruf und Veröffentlichung des Widerrufs) beseitigt das nur zum Unterlassungsanspruch gestellte Anbot des Beklagten zum Abschluss eines Vergleiches die Vermutung der Wiederholungsgefahr, es sei denn, der Kläger weist besondere Gründe nach, daß die Wiederholungsgefahr trotz Vergleichsanbots weiter besteht. (T1)

TE OGH 1998-04-23 6 Ob 26/98m

TE OGH 2000-10-05 6 Ob 221/00v

Auch

TE OGH 2001-05-16 6 Ob 97/01k

Vgl auch; Beisatz: Ein Teilvergleichsanbot kann zwar bei mehreren Ansprüchen für den vom Vergleichsanbot betroffenen Teil die Wiederholungsgefahr beseitigen, nicht aber bei einer Zerlegung der einheitlichen Äußerung in die einzelnen Bestandteile, um solcherart einen Teil der Äußerung gegenüber Ansprüchen nach § 1330 ABGB anfechtungsfest zu gestalten. (T2)

TE OGH 2003-11-27 6 Ob 244/03f

Auch; Beis wie T2

TE OGH 2005-07-14 6 Ob 295/03f

TE OGH 2006-01-26 6 Ob 315/05z

Beisatz: Anders als im Bereich des UWG und des Urheberrechtsgesetzes muss bei auf §1330 ABGB gestützten Ansprüchen ein - zum Wegfall der Wiederholungsgefahr führendes - Vergleichsangebot nicht auch die Veröffentlichung des Vergleichs auf Kosten der Beklagten in angemessenem Umfang umfassen, weil der Widerrufsanspruch und der Anspruch auf Veröffentlichung des Widerrufs selbständige Ansprüche sind, über die auch nach Abschluss eines Unterlassungsvergleichs eine gerichtliche Entscheidung ergehen kann. (T3)

TE OGH 2007-10-02 4 Ob 160/07v

nur T1; Beisatz: Sowohl nach §1330 Abs2ABGB als auch nach §7UWG besteht nämlich grundsätzlich ein selbstständiger Anspruch des Verletzten auf Widerruf. (T4)

TE OGH 2010-04-15 6 Ob 33/10m

Vgl; Beis wie T2; Beisatz: Die Frage, inwieweit einzelne Behauptungen zerlegt werden können, ist eine solche des Einzelfalls. (T5)

TE OGH 2017-08-29 6 Ob 149/17f

Vgl auch; Beis wie T5

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102057